

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 161/14 S

L 2 AS 319/14 NZB RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 AS 1072/12 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Mettmann ME-aktiv,
Goldberger Straße 30, 40822 Mettmann,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die als Anhöhrungsrüge bzw Gegenvorstellung gewertete Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 6.2.2014 - L 2 AS 1568/13 NZB - als unzulässig verworfen. In dem Beschluss vom 5.3.2014 wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar sei. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Kläger persönlich mit Schreiben vom 16. und 21.3.2014 beim LSG Beschwerde eingelegt, die an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß §§ 177, 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

